

**990. Baulinien.** Mit Schreiben vom 13. März 1929 unterbreitet der Gemeinderat Thalwil die Pläne für die Bau- und Niveaulinien der Bergstraße, Feldstraße, Friedhofstraße und alten Landstraße, sowie des Schwandel- und Sonnenbergweges zwecks regierungsrätlicher Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes.

Diese Bau- und Niveaulinien sind am 15. Januar 1929 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Ja-



nuar 1929 publiziert worden. Ein rechtzeitig eingereichter Rekurs von E. Kummer-Syfrig wurde durch den Entscheid des Bezirksrates Horgen vom 12. März 1929, weil nicht die Bau- und Niveaulinien betreffend, abgewiesen.

Die Baudirektion berichtet:

Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 27. Februar 1896 wurde der Geltungsbereich des Baugesetzes in seinem vollen Umfange auf das gesamte Gebiet der Gemeinde, die Waldungen ausgenommen, ausgedehnt.

Mit Ausnahme der alten Landstraße (Staatsstraße II. Kl., Nr. 7) handelt es sich um bestehende und neue Gemeindestrassen und öffentliche Fußwege.

Die vorgesehenen Baulinien an der alten Landstraße weisen 15 m Abstand auf und bilden die Ergänzung der bereits bestehenden, mit 13 m Abstand bis zur Einmündung in die Dorfstraße I. Klasse, Nr. 2. Die Niveaulinie entspricht dem bestehenden Längenprofil mit Ausnahme bei der Einmündung in die Dorfstraße, wo eine Achsverschiebung bergwärts eintritt, was erheblich zur Verbesserung der Linienführung beiträgt.

Von den übrigen Straßen und Wegen kommen die Friedhof- und Bergstraße als Verkehrsstraßen mit 18 m und 17 m Baulinienabstand in Betracht. Sie bilden die Fortsetzung und eine Verbindung der Dorfstraße von der Einmündung der alten Landstraße weg nach der projektierten Überlandstraße. Die Maximalsteigung dieses Straßenzuges beträgt gemäß den vorgelegten Niveaulinienplänen 7%. Die Feldstraße, der Schwandel- und Sonnenbergweg sind zur Aufschließung des Baulandes gedacht und dienen zum Teil auch als Promenadenwege; für den durchgehenden Verkehr kommen sie der großen Steigungen wegen, wie sie aus den Niveaulinienplänen ersichtlich sind, nicht in Betracht. Diese betragen für die Feldstraße 10%, für den Schwandelweg sogar 12%.

Der Baulinienabstand für die Feldstraße von der alten Landstraße bis zur projektierten Tödistrasse beträgt 14 m, oberhalb der Bergstraße 15 m.

Für den Schwandelweg und den Sonnenbergweg als ruhige Wohnstraßen und als Spazierwege sind 20 m Baulinienabstand in Aussicht genommen.

Der Genehmigung der vorgelegten Bau- und Niveaulinien steht somit nichts entgegen. Die Baulinienabstände sind genügend, beim Schwandel- und Sonnenbergweg sogar reichlich bemessen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die alte Landstraße (II. Klasse, Nr. 7), für die Friedhof-, Berg- und Feldstraße, sowie für den Schwandel- und Sonnenbergweg gemäß vorgelegten Plänen werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe der Plandoppel und an die Baudirektion.